

## MONTAGEBEDINGUNGEN (Inland)

1. Montagearbeiten werden von uns ausschließlich nach den bei uns zurzeit gültigen Montagesätzen durchgeführt.
2. Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt durch uns nach beendeter Montage. Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach dem Eingang auszugleichen.  
Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug unter Ausschluss eines jeden Rechtes der Aufrechnung in € (EURO) zu leisten.
3. Fahrtkosten werden unter Zugrundelegung der Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel oder bei Benutzung eines PKW mit dem von uns festgesetzten Kilometergeld berechnet. Ggf. anfallende Flugkosten werden nach tatsächlichem Aufwand weiterberechnet.
4. Die normale Arbeitszeit beträgt zurzeit 40 Stunden pro Woche, d. h. von montags bis freitags je acht Stunden pro Tag. Reisestunden und Wartezeit bei Kunden gelten als Arbeitszeit, die im Anschluss an die Reisezeit geleisteten Arbeitsstunden werden den Reisestunden zugezählt. Ab der neunten Stunde werden Überstunden berechnet.
5. Überstunden: Die ersten zwei Überstunden pro Tag (10 pro Woche) werden mit 25%, alle weiteren Überstunden mit 50% Zuschlag berechnet.
6. Nachtstunden gelten von 19:00 Uhr bis 06:00 Uhr und werden mit einem Zuschlag von 50% berechnet.
7. Das Montagepersonal hat Anspruch auf Auslösung ab Beginn bis zur Beendigung der Reise.  
Wenn die Montagearbeiten einschließlich Hin- und Rückfahrt weniger als acht Stunden in Anspruch nehmen, erfolgt die Berechnung eines entsprechenden Teilbetrages der Auslösung.
8. Übernachtungskosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Florin GmbH bei der Vorbereitung und Durchführung der auszuführenden Arbeiten zu unterstützen.

Die zur Ausführung der Arbeiten notwendigen Vorrichtungen, Bedarfsgegenstände sowie die Anzahl der vereinbarten Hilfskräfte sind vom Auftraggeber kostenlos zu stellen. Sollte sich ohne unser Verschulden die Durchführung der Arbeit verzögern, so gehen alle dadurch entstandenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

Nach Abnahme der Montage haften wir für Mängel der ausgeführten Arbeiten nur in der Weise, dass wir innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme festgestellte, nachweislich auf unser Verschulden zurückzuführende Mängel entweder kostenlos beseitigen oder den Minderwert ersetzen.

Mängelrügen sowie Gewährleistungsarbeiten und Überprüfungen bewirken keine Unterbrechung, Hemmung oder Neubeginn der Gewährleistungsfrist.

Eine Gewährleistung besteht nicht für Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Besteller hinsichtlich der Ausführung der Montagearbeiten besondere Anweisung gegeben oder bestimmte Werkstoffe vorgeschrieben oder geliefert hat oder die auf der Beschaffenheit eigener Vorleistungen des Bestellers oder Vorleistung anderer vom Besteller eingesetzter Unternehmen beruhen.

Eine Hinweispflicht auf Bedenken besteht für uns nicht, insbesondere auch nicht hinsichtlich der vom Besteller vorgesehenen Art der Ausführung, der von ihm vorgeschriebenen oder gelieferten Materialien oder hinsichtlich Leistungen anderer Unternehmen.

Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Vor Annahme aller uns notwendig erscheinenden Maßnahmen einschl. Ersatzlieferungen hat der Besteller uns angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls erlischt unsere Gewährleistungshaftung.

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den vorstehend festgelegten Bestimmungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen sowie Reparaturen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

10. Für alle Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden ist ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Krefeld.
11. Diese Bedingungen werden durch die zurzeit gültigen tariflichen Vorschriften ergänzt. Die Bedingungen bleiben auch bei etwaiger rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich.

### Montagesätze:

Fahr- und Arbeitsstunde (Überstunde siehe Abs. 5. + 6.)	€	74,00	je Stunde
Fahrtkosten bei PKW-Benutzung	€	0,89	je km
Auslösung	€	33,00	je Tag